

Hilfeplanung aus der Sicht eines „Dienstleisters“ – hier genannt „Sozialassistentin“ in Rodalben, Pfalz

Ich arbeite als Sozialassistentin und bin ausführende Fachkraft der durch das Persönliche Budget bewilligten Dienstleistungen. Ich bin bei einem Diözesanverein angestellt. Die Idee einer solchen Stelle ist aus dem tatsächlichen Bedarf vor Ort entstanden und hier weiter entwickelt worden. Hier schildere ich den typischen Verlauf einer Hilfefeststellung.

Telefonische Kontaktaufnahme:

Die Mitarbeiter der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen, der Gesundheitsämter oder auch die rechtlichen Betreuer der Klienten (meine Auftraggeber) kontaktieren mich und fragen an, ob ich Kapazitäten für die Übernahme einer Sozialassistentin habe. Ich erhalte eine kurze Falldarstellung, den Wohnort der betreffenden Person und einen geplanten Zeitumfang.

1. Treffen mit Auftraggeberin (allein)

In einem weiteren persönlichen Treffen mit den Auftraggebern (s.o) erhalte ich ausführliche Klientendaten und Daten zur Vorgeschichte. Es wird konkret über die Ziele der geplanten Hilfemaßnahmen gesprochen.

Im günstigen Fall wird sofort ein Kennenlerntermin mit dem Klienten ausgemacht. Im ungünstigen Fall muss vorerst geklärt werden, ob der Klient zum berechtigten Personenkreis gehört oder dem Klienten müssen die Ängste vor einer solchen Sozialassistentin genommen werden.

Bei dringendem Hilfebedarf wird eine mündliche Kostenübernahme für anstehende Hilfen eingeholt, damit ich meine Arbeit sofort beginnen kann.

2. Treffen mit Auftraggeberin und Klientin

Der erste Kennenlerntermin ist meist bei den Klienten zu Hause. Der Auftraggeber tritt als eine Art Vermittler auf. Die Klienten haben die Möglichkeit, meine Arbeit und mich kennen zu lernen. Sie können ihre Wünsche, Bedürfnisse und ihre Vorbehalte und Ängste an eine Assistentin äußern. Alles wird berücksichtigt und es wird ein Modus für die Assistentin getroffen, der für die Klienten passend ist.

Teilhabeplan (in anderen Regionen oft Hilfeplan genannt)

Vor Antritt einer Assistentin sollte ein Teilhabeplan vorliegen, bzw. eine Teilhabekonferenz stattgefunden haben.

Klienten, die aus dem Krankenhaus kommen, bringen häufig einen Teilhabeplan mit. Die mitgelieferten Teilhabepläne haben meist vorläufigen Charakter und müssen nach 3-6 Monaten aktualisiert werden.

Viel häufiger bringen die Klienten keine Teilhabepläne mit und ich bekomme in der Regel ca. 3 Monate Zeit, einen solchen Plan mit den Klientenzusammen zu verfassen. Im Anschluss erfolgt dann die Teilhabekonferenz mit allen Beteiligten.

Teilhabekonferenz:

Für die Teilhabekonferenz der jew. Kreis- bzw. Stadtverwaltung erhält man eine Einladung zur Vorstellung des Hilfebedarfs des jew. Klienten.

Das Auditorium besteht aus einem Vorsitzenden, Mitarbeiter der Kostenträger, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes (falls vorhanden) sowie Vertreter der ortsansässigen ambulanten Hilfeeinrichtungen. Die Klienten und ihre rechtlichen Betreuer können an dieser Sitzung ebenfalls teilnehmen. Auf Wunsch kann die Sitzung auch anonymisiert vorgenommen werden.

Ablauf der Bewilligungsfrist

Die Kostenübernahme für die Betreuungsassistenz ist immer befristet. Es obliegt der ausführenden Fachkraft – also mir, rechtzeitig (4-6 Wochen vor Ablauf der Frist) einen neuen Teilhabeplan vorzulegen, ansonsten endet die Bewilligung.

Kommentar:

Mein Zeit- und Kostenaufwand bis zum Bewilligungszeitraum wird nicht vergütet. Das kann im ungünstigen Fall bis zu 10-15 Stunden ausmachen.

Die Teilhabeplan-Erstellung sowie Teilnahme an der Teilhabekonferenz wird ebenfalls nicht zusätzlich vergütet. Es gehört zu meiner „Fallaquise“. Eigentlich müsste der Zeitaufwand im Hilfebedarf berücksichtigt sein.

Simone Lutz, Sozialassistentin, SKFM Diözesanverein Speyer

Fallbeispiel für das Clearing eines Persönlichen Budgets

Ausgangssituation:

Die Kreisverwaltung/Stadtverwaltung wird auf Cordula M., eine Frau mit unklarem/zwiespältigen Hilfebedarf aufmerksam. In verschiedenen Gesprächen wird dem Leistungsträger klar, dass Cordula M. zu der im SGB XII definierten Personengruppe gehört. Er kann aber den Hilfebedarf nicht näher bestimmen. Hausbesuche bei Cordula M. bleiben ergebnislos.

Die Kreisverwaltung/Stadtverwaltung setzt eine Sozialassistentin ein, die für einen Zeitraum von 3 Monaten den Hilfebedarf mit der Klientin klärt und den Teilhabeplan mit der Klientin zusammen vorbereitet und verfasst.

In dieser Zeit kann die Sozialassistentin

- einen genauen psycho-sozialen Ist-Zustand diagnostizieren
- Unterstützungspotenziale vor Ort einschätzen und in die Hilfeplanung einbinden
- die allgemeine Bereitschaft der Klientin einschätzen
- die jew. Teilnahmemöglichkeiten der Klientin für die jew. Hilfen einschätzen
- bereits akute Notlagen begleiten

Nach Ablauf des Clearings wird der Teilhabeplan in der Teilhabekonferenz besprochen und der Leistungserbringer bestimmt die Leistungshöhe. Je nach Ergebnis des Clearings kann die nun bereits bekannte Sozialassistentin eingesetzt werden, oder aber auch eine andere bedarfsgerechte Hilfsmaßnahme ergriffen werden.

Kommentar:

Der Hilfebedarf ist individuell abgestimmt, weil ausreichend Zeit für die Ermittlung zur Verfügung gestellt wurde.

Durch die Einschätzung der Bereitschaft der Klientin kann das Scheitern von Hilfen deutlich verringert werden.

Es ist ein stärkerer Einbezug der Unterstützungspotenziale vor Ort möglich.

Simone Lutz, Sozialassistentin, SKFM Diözesanverein Speyer